

Hochschule Merseburg (FH)
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 01/2009

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische Merseburg,
 Angelegenheiten 16. Februar 2009

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsordnung des Studierendenrates
der Hochschule Merseburg (FH)
vom 26. Januar 2009

Prof. Dr. rer. nat. habil. Heinz W. Zwanziger
Rektor

Geschäftsordnung

des Studierendenrates der Hochschule Merseburg (FH)

Inhalt

- § 1 Die Sitzungsleitung
- § 2 Einberufung und Zusammentreten der Sitzungen
- § 3 Beschlussfähigkeit
- § 4 Fernbleiben von der Sitzung
- § 5 Vertretung bei Verhinderung
- § 6 Öffentlichkeit
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Abstimmungen und Beschlüsse
- § 9 Wahlen
- § 10 Beratung
- § 11 Anträge und Anfragen
- § 12 Änderungsanträge
- § 13 Rückholanträge
- § 14 Geschäftsordnungsanträge
- § 15 Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen
- § 16 Protokollführung
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Allgemeiner Ausschuss
- § 19 Aktive und inaktive Mitglieder
- § 20 Kooptierte Mitglieder
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Die Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungsleitung wird durch die sitzungsleitenden SprecherInnen übernommen. Dies erfolgt für die jeweilige Sitzung in der Regel nur von einem oder einer der sitzungsleitenden SprecherInnen. Sie bestimmen einvernehmlich, wer von ihnen die jeweilige Sitzung leitet. Bei Verhinderung rückt die nächstgewählte Stellvertretung nach. Sollte weder ein sitzungsleitender oder eine sitzungsleitende SprecherIn noch eine Stellvertretung verfügbar sein, bestimmt der Studierendenrat vorübergehend und kommissarisch eine Sitzungsleitung.

(2) Die Sitzungsleitung leitet die Sitzung übt während dieser das Hausrecht aus. Sie kann Anwesende zur Form, zur Sache und zur Ordnung rufen. Die Sitzungsleitung kann Anwesende, die zum dieser wiederholten Male dieser Aufforderung nicht oder nur unzureichend nachkommen, das Wort entziehen oder sie ganz oder zeitweilig von der Sitzung ausschließen.

(3) Die Sitzungsleitung muss Beschlüsse bei Anträgen nach § 11 in schriftlicher Form an die Betroffenen weiterleiten. Sie überwacht die Einhaltung der Beschlüsse.

(4) Die Sitzungsleitung ernennt zu Beginn der Sitzung einen oder eine ProtokollführerIn.

(5) Die Sitzungsleitung kann einzelne Tagesordnungspunkte aufgliedern und entsprechend behandeln lassen.

(6) Betrifft eine Debatte oder Abstimmung die Sitzungsleitung, so wird diese auf den anderen oder der andere sitzungsleitenden SprecherIn oder gegebenenfalls auf die Stellvertretung für diesen Zeitraum zu übertragen. Sollte weder ein weiterer sitzungsleitender oder eine weitere sitzungsleitende SprecherIn noch eine Stellvertretung verfügbar sein oder die Sitzungsleitung bereits kommissarisch von einer Person übernommen werden, so übernimmt eine andere Person während dieses Zeitraumes die Sitzungsleitung.

§ 2

Einberufung und Zusammentreten der Sitzungen

(1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen erfolgt durch die Sitzungsleitung derart, dass die Mitglieder ihre Einladung spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten. In der Einladung müssen Termin und Ort der Sitzung sowie die vorgeschlagene, vorläufige Tagesordnung enthalten sein. Die Einladung muss an die Mitglieder des Studierendenrates in schriftlicher Form erfolgen.

(2) Die Einladung kann auch per E-Mail oder Fax

erfolgen.

(3) In zu begründenden Sonderfällen ist die Sitzungsleitung berechtigt, die Ladefrist zu verkürzen und eine außerordentliche Sitzung einzuberufen, jedoch darf diese nicht weniger als 48 Stunden betragen.

(4) Darüber hinaus ist auf Antrag von 1/4 der Mitglieder des Studierendenrates eine Sitzung einzuberufen.

(5) Während der Vorlesungszeit tritt der Studierendenrat mindestens alle zwei Wochen zusammen.

(6) Durch rechtzeitige öffentliche Bekanntgabe an die Studierendenschaft muss auf die Sitzungen des Studierendenrates hingewiesen werden.

(7) Nur auf der jeweiligen Sitzung anwesende Mitglieder des Studierendenrates sind stimmberechtigt

(8) Bei Sitzungen, die in zeitlichen Abständen von höchstens einer Woche durchgeführt werden, beträgt die Ladungsfrist nach Abs.1 3 Tage.

(9) Soweit nicht anders geregelt, müssen Anträge und Beschlussvorlagen, spätestens mit Ablauf der Ladungsfrist den Mitgliedern schriftlich zugestellt werden. Wahlen, Abwahlen und sonstige Personalentscheidungen sind nur auf einer ordentlichen Sitzung zulässig und müssen den Mitgliedern des Studierendenrates schriftlich und spätestens mit Ablauf der Ladungsfrist mitgeteilt werden. Änderungen der Satzung oder Ergänzungsordnungen dürfen ebenfalls nur auf einer ordentlichen Sitzung erfolgen und sind mindestens 5 Tage vor Beginn dieser den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Beschlussfähigkeit

(1) Der Studierendenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner aktiven gewählten Mitglieder anwesend sind und eine ordnungsgemäße Einladung durch die Sitzungsleitung vorliegt.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung von der Sitzungsleitung festzustellen.

(3) Nach Eintritt in die Tagesordnung ist der Studierendenrat bei Feststellung der Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, solange die fehlende Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag festgestellt wird.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gewährleistet, kann durch die Sitzungsleitung eine zusätzliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Kalendertagen einberufen werden, welche in jedem Fall nach der vorgeschlagen Tagesordnung, der beschlussunfähigen Sitzung, beschlussfähig ist, wenn die Einladung

ordnungsgemäß erfolgte und auf dieser ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(5) Bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit, ist die Sitzungsleitung berechtigt, die die Sitzung fortzusetzen und sämtliche in der Tagesordnung vorgesehen Verhandlungsgegenstände zu behandeln. Beschlüsse sind in diesem Fall nur nach § 6, § 7, § 13 und § 14 zulässig.

§ 4 Fernbleiben von der Sitzung

(1) Ein Mitglied des Studierendenrates muss sein Fernbleiben von einer Sitzung vorher der Sitzungsleitung mitteilen, um als entschuldigt zu gelten.

(2) Wer triftige Gründe für ein Fernbleiben ohne vorherige Mitteilung bei der Sitzungsleitung geltend machen kann, kann dieses nachträglich als entschuldigt anerkannt bekommen.

§ 5 Vertretung bei Verhinderung

Bei Verhinderung eines gewählten Mitgliedes des Studierendenrates rückt bei rechtzeitiger Mitteilung bei der Sitzungsleitung der oder die nächstgewählte StellvertreterIn nach. Die Stellvertretung hat während der Zeit der Vertretung dasselbe Antrags- Rede- und Stimmrecht, wie die übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Studierendenrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ganz oder für einzelne Verhandlungsgegenstände ausgeschlossen oder beschränkt werden.

(3) In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit grundsätzlich auszuschließen.

§ 7 Tagesordnung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung ist über die Tagesordnung abzustimmen.

(2) Punkte die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit am Ende der Tagesordnung zu behandeln.

(3) Nur Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, eine Änderung der Tagesordnung zu beantragen. Nach Eintritt in die Tagesordnung ist eine Änderung dieser nur mit 2/3 Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates möglich. Eine nachträgliche Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte ist nicht zulässig.

(4) Anträge zu Tagesordnungspunkten, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung enthalten sind, können auf einen, mit einfacher Mehrheit, gefassten Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder unter Beachtung von § 2 Abs. 9 in die Tagesordnung aufgenommen werden. Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden, sind in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln, soweit sie den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung schriftlich vorliegen. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 8 Abstimmungen und Beschlüsse

(1) Soweit in der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft nicht anders geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Stimmberechtigt sind alle anwesenden gewählten Mitglieder des Studierendenrates.

(3) Ein Beschluss gilt als gefasst bzw. ein Antrag als Angenommen, wenn mehr stimmberechtigte Mitglieder mit Ja als mit Nein gestimmt haben. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei einer Änderung oder Aufhebung der Satzung oder Ordnungen der Studierendenschaft, Auflösung des Studierendenrates sowie der Entlastung des Studierendenrates insgesamt und der SprecherInnen für Finanzen, werden Enthaltungen als Neinstimmen gewertet.

(4) In dringenden Fällen, insbesondere bei der Auflösung des Studierendenrates, kann die Sitzungsleitung in einer Frist von mindestens einer Woche und höchstens 3 Wochen Entscheidungen schriftlich im Umlaufverfahren einzuholen. In anderweitig begründeten Fällen, sowie bei fehlender Beschlussfähigkeit oder dringender Eilbedürftigkeit können Beschlüsse ebenfalls unter Einhaltung der Frist nach Satz 1 im Umlaufverfahren erfolgen. Das Umlaufverfahren kann per Mail oder Fax durchgeführt werden. In begründeten Fällen ist eine Verkürzung der Frist möglich.

(5) In Personalangelegenheiten, sowie auf Antrag von 2 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Verlangen der Sitzungsleitung, ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

(6) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, kann mit einfacher Mehrheit, die Öffentlichkeit für einzelne Abstimmungen ausgeschlossen werden.

(7) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, so ist über den am weitest gehenden zuerst abzustimmen.

(8) Beschlüsse sind auf die nächste Sitzung zu vertagen, wenn die entsprechenden Anträge und Beschlussvorlagen nicht Fristgerecht bei der Sitzungsleitung eingereicht oder den Mitglieder nicht spätestens mit Ablauf der Ladungsfrist zugestellt wurden und diese den Mitgliedern spätestens zu Beginn der Sitzung in schriftlicher Form vorliegen.

(9) Beschlüsse über Zahlungsentscheidungen und Finanzanträge, sowie über die Entlastung des Studierendenrates oder einzelner seiner SprecherInnen erfolgen unter namentlicher Nennung. Abs. 5 findet in diesen Fall keine Anwendung.

(10) Beschlüsse, bei denen eine einfache Mehrheit erforderlich ist, können per Akklamation gefasst werden.

(11) Das Stimmrecht ruht bei Mitgliedern, wenn diese von der abzustimmenden Sache mittelbar oder unmittelbar betroffen sind. Eine solche Betroffenheit liegt insbesondere dann vor:

1. bei Mitgliedern, gegen die ein konstruktives Misstrauensvotum beantragt wurde oder sonstige disziplinarische Maßnahmen erfolgen sollen;

2. bei der Entlastung einzelner SprecherInnen;

3. bei Mitgliedern von Arbeitskreisen und Ausschüssen, wenn diese aufgelöst werden sollen;

4. bei Finanzanträgen, wenn die Mitglieder selbst die AntragstellerInnen in eigener Sache sind, der Antrag stellenden Gruppe angehören, Mitglied der Antrag stellenden juristischen Person sind oder anderweitig durch den herbeizuführenden Beschluss begünstigt werden sollen. Wenn Gruppen oder juristische Personen anderweitig Finanzmittel erhalten sollen gilt entsprechendes.

§ 9 **Wahlen**

(1) Personalwahlen finden grundsätzlich geheim statt. Vor der Wahl wird durch den Studierendenrat eine Wahlkommission bestimmt. Es dürfen keine BewerberInnen dieser angehören.

(2) Gewählt werden:

1. Die SprecherInnen des Studierendenrates und deren StellvertreterInnen gemäß § 25 der Satzung der Studierendenschaft

2. Die dem Senat vorzuschlagenden studentischen VertreterInnen und deren StellvertreterInnen der Senatskommissionen gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Senates der Hochschule Merseburg(FH).

3. Wahl der vorzuschlagenden studentischen

VetreterInnen der Arbeitsgruppen(AG) der Hochschule Merseburg.

4 Die VertreterInnen der Arbeitskreise gemäß § 9 der Satzung der Studierendenschaft

5. Die Mitglieder der Ausschüsse gemäß § 34 der Satzung in Verbindung mit § 17, soweit diese nicht durch einzelne Regelungen der Satzung und Ordnungen der Studierendenschaft anderweitig bestimmt werden

6. Wahl der Delegierten der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH), für die Vertretung in den Sitzungen und Versammlungen der Zusammenschlüsse der Studierendenschaften und Organisationen, bei denen die Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH) Mitglied ist.

(3) Weitere Personalwahlen können, soweit durch den Studierendenrat nichts anderes beschlossen wurde, als Abstimmung nach § 8 durchgeführt werden.

(4) Wahlen , bei denen mehrere gleiche freie Stellen zu besetzen sind, können in einem Wahlgang erledigt werden.

(5) Bei einer Wahl, bei denen mehr BewerberInnen kandidieren, als freie Stellen zu besetzen sind, darf jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen vergeben, wie freie Stellen in dieser besetzt werden. Alternativ darf die gesamte Wahl mit Nein abgelehnt oder sich dieser durch Enthaltung enthalten werden. Kumulieren von Stimmen, sowie eine Abstimmung mit Nein oder Enthaltung auf einzelne BewerberInnen ist nicht zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Haben mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen erhalten, so findet unter ihnen eine Stichwahl statt. Haben danach immer noch mehrere BewerberInnen die gleiche Anzahl an Stimmen, so entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los. Eine Stichwahl oder Losentscheid entfällt, wenn alle betroffenen BewerberInnen gewählt oder nicht gewählt sind. Hat von allen stimmberechtigten Mitgliedern, die mindestens eine gültige Stimme abgegeben haben, insgesamt mindestens die Hälfte mit Nein gestimmt, so ist die gesamte Wahl abgelehnt.

(6) Bei einer Wahl, bei der höchstens so viele BewerberInnen kandidieren, wie freie Stellen zu besetzen sind, ist über jeden oder jeder BewerberIn einzeln mit Ja, Nein oder Enthaltung abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat.

(7) Die Wahlkommission stellt das Wahlergebnis fest und teilt dies der Sitzungsleitung mit. Die Sitzungsleitung gibt dies dem Studierendenrat bekannt.

(8) Eine Wahl nach Abs. 6 kann auch per Akklamation erfolgen.

§ 10
Beratung

- (1) Rederecht haben alle anwesenden Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Die übrigen Gäste haben Rederecht, sofern der Studierendenrat sich im Einzelfall nicht auf Antrag mit 2/3-Mehrheit dagegen ausspricht.
- (3) Die Sitzungsleitung führt während der Beratung eine Redeliste

§ 11
Anträge und Anfragen

- (1) Anträge zur Beschlussfassung und Anfragen sind schriftlich spätestens einen Tag vor Ablauf der Ladungsfrist bei der Sitzungsleitung einzureichen. Für später eingereichte Anträge und Anfragen findet § 7 Abs. 4 und § 8 Abs. 8 eine entsprechende Anwendung.
- (2) Alle Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, Anträge zu stellen, Anfragen an den Studierendenrat zu richten und Verhandlungsgegenstände vorzuschlagen. Für die Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Merseburg(FH) findet § 6 Abs.2 der Satzung eine entsprechende Anwendung. Von natürlichen Personen, die nicht Mitglied der Studierendenschaft sind, sowie von juristischen Personen können Anträge zugelassen werden, wenn sich die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder nicht dagegen ausspricht.

§ 12
Änderungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Studierendenrates hat das Recht, Anträge zur Änderung einzelner nach § 11 eingebrachten Anträge zu stellen. Das Recht haben ebenfalls die AntragstellerInnen, sofern sich die beantragten Änderungen auf eigene, nach § 11 eingereichte Anträge beziehen.
- (2) Änderungsanträge können jederzeit bei der Sitzungsleitung eingereicht werden, so lange über die entsprechenden Verhandlungsgegenstände noch nicht abschließend befasset wurde.
- (3) Über jede Änderung ist einzeln abzustimmen.. Eine Abstimmung entfällt, wenn sich der oder die AntragstellerIn mit der Übernahme der beantragten Änderung für einverstanden erklärt und kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 13
Rückholanträge

Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes, kann der Studierendenrat mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, sich erneut mit Tagesordnungspunkten befassen, die bereits abschließen behandelt wurden.

§ 14
Geschäftsordnungsanträge

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied, ist berechtigt, Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen. Während eines Redebeitrages, eines Wahlganges oder einer Abstimmung sind Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können sein:
- Antrag auf Rederecht
 - Ende der Debatte
 - Ende der Redeliste
 - Sofortige Abstimmung
 - Beendigung des Tagesordnungspunktes
 - Vertagung
 - Beschränkung der Redezeit
 - Unterbrechung der Sitzung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Ende der Sitzung
 - Nichtbefassung eines Antrages
 - Überweisung an einem Ausschuss
- (3) Der oder die AntragstellerIn begründet seinen oder ihren Antrag. Es wird ebenfalls eine entsprechende Gegenrede zugelassen. Meldet sich niemand zur Gegenrede so gilt der Antrag als angenommen.

§ 15
Anfechtung, Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen

- (1) Alle Mitglieder des Studierendenrates haben das Recht, Beschlüsse des Studierendenrates anzufechten. Eine Anfechtung kann sich nur darauf begründen, dass die Einladung nicht form- und fristgerecht erfolgte, Anträge und Beschlussvorlagen nicht form- und fristgerecht den Mitgliedern zugestellt wurden oder anderweitig ein Verstoß gegen die Satzung oder Ergänzungsordnungen vorliegt. Die Anfechtung muss innerhalb von 4 Wochen schriftlich bei Sitzungsleitung eingereicht werden. Eine Einreichung kann auch per Mail oder Fax erfolgen. Wurde ein Beschluss angefochten, so entscheidet der Studierendenrat mit einfacher Mehrheit. Hält der Studierendenrat die Anfechtung für begründet, so gilt der Beschluss als nicht gefasst. Gegebenenfalls muss über die entsprechende Sache eine erneute Abstimmung erfolgen.
- (2) Für die Wahlen und Abwahlen gilt entsprechendes.
- (3) Meldet abweichend von den Fällen nach Abs.1 und 2 nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Abstimmung oder Wahl mindestens ein Mitglied

Zweifel an der Eindeutigkeit des Ergebnisses oder Ordnungsmäßigkeit ihrer Durchführung an, so ist diese zu wiederholen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Studierendenrates es verlangen.

§ 16
Protokollführung

(1) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Studierendenrates spätestens mit der Einladung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung kann auch per E-Mail oder Fax erfolgen. Die Mitglieder der Studierendenschaft können die Protokolle einsehen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

1. den Namen und die Unterschrift der Person, welche mit der Protokollführung betraut ist,
2. Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Tagesordnung,
4. die Namen der anwesenden Mitglieder,
5. die Namen der entschuldigt abwesenden Mitglieder,
6. die Namen der unentschuldigt abwesenden Mitglieder,
7. Wahlen mit dem Abstimmungs- und Wahlergebnis, in der Reihenfolge dafür/dagegen/enthalten,
8. den sinngemäßen Inhalt der Diskussionen,
9. wichtige Auszüge der Reden auf Wunsch im Wortlaut.
10. Anträge und Beschlüsse im genauen Wortlaut; gegebenenfalls sind diese im Anhang beizufügen.
11. wie die einzelnen Mitglieder bei Abstimmungen nach § 8 Abs. 9 abgestimmt haben. Dies ist in der öffentlichen Fassung zu streichen.

(3) Die Protokolle sind durch Aushang im Studierendenrat oder in anderer geeigneter Weise zu veröffentlichen. Beschlüsse und Aufzeichnungen zu Tagesordnungspunkten, die nicht öffentlich gefasst und behandelt wurden, sind im veröffentlichten Protokoll unkenntlich zu machen.

(4) Die Sitzungsleitung muss für die ordentliche Protokollführung Sorge tragen. Das Protokoll ist vor dessen Genehmigung auf Richtigkeit zu überprüfen und von der Sitzungsleitung dahingehend gegenzuzeichnen. Auf der folgenden Sitzung ist das Protokoll durch den Studierendenrat zu bestätigen und gegebenenfalls auf Antrag in einzelnen zu Punkten zu korrigieren.

(5) Auf Wunsch einzelner Mitglieder des Studierendenrates, sind einzelne Ihrer Redebeiträge im genauen Wortlaut wiederzugeben. Ferner haben Mitglieder des Studierendenrates, das Recht, zu einzelnen Beschlüssen und Debatten persönliche Stellungnahmen dem Protokoll beifügen zu lassen.

(6) In begründeten Fällen können abweichend von Abs. 2 Nr. 11 eine Streichung von Teilen des Protokolls in der öffentlichen Fassung auch dann erfolgen, wenn die zu streichende Sache in öffentlicher Sitzung behandelt wurde.

§ 17
Ausschüsse

(1) Der Studierendenrat kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit nach eigenem Ermessen Ausschüsse einsetzen. Diese können soweit nicht anders geregelt, im dessen Namen Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen, sowie ihn inhaltlich zuarbeiten.

(2) Gemäß § 34 Abs. 2 der Satzung werden folgende Ausschüsse für besondere Aufgaben nach gesonderten Kriterien eingesetzt:

1. Der Wahl- und Abstimmungsausschuss gemäß § 2 der Wahlordnung der Hochschule in Verbindung mit § 18 der Satzung,
2. Der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 21 Abs. 2 der Wahlordnung der Hochschule in Verbindung mit § 18 der Satzung,
3. Der Kassenprüfungsausschuss gemäß § 41 der Finanzordnung

Darüber hinaus wird ebenfalls nach gesonderten Kriterien der allgemeine Ausschuss eingesetzt.

(3) Die Ausschüsse können zur Durchführung ihrer Tätigkeit Finanzmittel erhalten.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Auf Beschluss des Studierendenrates und von 2/3 der Mitglieder der Ausschüsse, sowie in Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. § 16 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Ausschüsse sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig. Sie berichten ihm in aller Regelmäßigkeit. Der Studierendenrat kann nach eigenem Ermessen Ausschüsse auflösen. Er kann mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Beschlüsse an sich ziehen, aufheben oder ändern, für die, die jeweiligen Ausschüsse zuständig sind, sofern im Rahmen dieser keine Verträge abgeschlossen wurden oder Zahlungen erfolgt sind. Näheres beschließt der Studierendenrat.

(6) Für die Ausschüsse nach Abs. 2 Nr. 1-3 finden die Regelungen nach Abs. 3-5 keine Anwendung.

§ 18
Allgemeiner Ausschuss

(1) Dem allgemeinen Ausschuss gehören fünf Mitglieder, darunter mindestens ein sitzungsleiter oder eine sitzungsleitende SprecherIn, einE SprecherIn für Finanzen und oder eine allgemeine SprecherIn an.

(2) Der allgemeine Ausschuss sorgt für die Gewährleistung der Geschäftsfähigkeit zwischen den Sitzungen und während der vorlesungsfreien Zeit. Er führt die laufenden Geschäfte.

Er hat folgende Aufgaben:

1. er kann über Zahlungsentscheidungen von insgesamt bis zu 700,-€ je Monat entscheiden
2. er kann über Finanzanträge von bis zu 1000,- € entscheiden
3. er kann den Haushaltsplan oder den Nachtragshaushalt beschließen
4. er trifft Beschlüsse im Rahmen laufender Geschäfte(insbesondere bei kurzfristigen Entscheidungen oder unaufschiebbaren Terminen)
5. er kann den Abschluss von Verträgen veranlassen

§ 28 Abs. 5 der Satzung gilt entsprechend.

(3) Die Beschlüsse und die Abschlüsse von Verträgen erfolgen vorbehaltlich der späteren Genehmigung durch den Studierendenrat. Erheben mindestens 1/3 der Mitglieder des Studierendenrates schriftlich Einspruch bei der Sitzungsleitung gegen einzelne Beschlüsse, so ist in binnen 3 Wochen eine Sitzung unter Behandlung der strittigen Gegenstände einzuberufen.

(4) Wurde kein allgemeiner Ausschuss eingesetzt, so bilden die allgemeinen und die sitzungsleitenden SprecherInnen den allgemeinen Ausschuss.

(5) Abs. 4 ist auch dann anzuwenden, wenn die Geschäftsfähigkeit gefährdet ist. Das gilt insbesondere bei Ausscheiden von mindestens 2 Mitgliedern aus dem Ausschuss oder bei Untätigkeit. Mitglieder, die Kraft Amtes dem Ausschuss angehören, scheiden automatisch aus diesem aus, wenn deren Amtszeit endet.

(6) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen beträgt 48 h. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung des Studierendenrates ihre entsprechende Anwendung.

§ 19

Aktive und inaktive Mitglieder

(1) Mitglieder des Studierendenrates, die ihre Pflichten gemäß § 11 der Satzung erfüllen sind aktive Mitglieder.

(2) Mitglieder des Studierendenrates, die an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen, zu denen form- und fristgerecht geladen wurde, unentschuldigt nicht erscheinen, erhalten den Status

inaktiv.

(3) Inaktive Mitglieder erhalten den Status aktiv wieder zuerkannt, wenn diese an mindestens zwei aufeinander folgenden ordentlichen Sitzungen, zu denen form- und fristgerecht geladen wurde, anwesend sind.

Bei teilweiser Anwesenheit an mindestens 2 ordentlichen beschlussfähigen Sitzungen entscheidet der Studierendenrat mit 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder über die Wiederzuerkennung.

§ 20

Kooptierte Mitglieder

(1) Der Studierendenrat kann mit 2/3-Merheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Mitglieder der Studierendenschaft kooptieren.

(2) Kooptierte Mitglieder nehmen beratend an den Sitzungen teil und nehmen die Aufgaben des Studierendenrates wahr.

(3) Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Sie haben aber ansonsten das selbe Antrags- und Rederecht wie die stimmberechtigten Mitglieder des Studierendenrates.

(4) Kooptierte Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Die Mitgliedschaft im Studierendenrat beginnt mit der Kooptation und endet:

1. mit der konstituierenden Sitzung des nachfolgend gewählten Studierendenrates
2. durch Rücktritt
3. mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Studierendenschaft
4. durch Ausschluss

(6) Der Rücktritt muss der Sitzungsleitung schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Studierendenrates ist ein Ausschluss mit absoluter Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(8) Eine Wiederkooptation ist zulässig.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer amtlichen Bekanntmachung durch die Hochschule Merseburg(FH) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung des Studierendenrates vom 6.11.1996 außer Kraft .

Ausgefertigt auf Grund des im Umlaufverfahren erfolgten Beschlusses des Studierendenrates am 26.01.2009.

Merseburg, den 26.Januar 2009

Christian Ryll
Sitzungsleitender Sprecher

Steve Baudis
Allgemeiner Sprecher